

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803**

12 (21.9.1803)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

N<sup>ro</sup> 12. Mittwoch den 21<sup>ten</sup> September 1803.

### Landes-Verordnungen.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die  
Verwaltung der Strafgerichtspflege.  
(Fortsetzung.)

56) **Widernatürliche Unzucht**, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweijähriger Kettenstrafe und mit lebenslänglicher Amtsverbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabei auf die unkluge und sittenverderbliche Untersuchung über die weitere physische Ausfertigung und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bei der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlohrt, bei nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die **Blutschande** wird in denen im Art. CXVII. gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweijähriger Kettenstrafe belegt, wobei gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung verhängt werden muß. Jene unter Geschwister u soll je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halbbürtigen vorfällt, mit einjähriger oder drei vierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie an er Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nämlich mit des Bruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schwester; so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Nichte und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie eben so bestraft, in der Schwägerenschaft aber nur mit dreimonatlicher. Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittve, oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern

nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweimonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerksstrafe dem verheiratheten Theil zugemessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Konfiskation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der **Entführungen** (zu Art. CXVIII.) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht blos solche, die gegen Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch jene, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichen all jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalthabenden Personen geschehen, unter diese Straffunktionen zu ziehen sind. b) **Frauenraub**, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theil mit zweijähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beiden Fällen auf die Hälfte herabgesetzt, wenn noch kein Unternehmen des Beischlafs hinzugekommen ist. c) **Mädchenraub** wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichen wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweijähriger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabei vorwaltet, auch nicht der freye Wille der Entführten, sondern blos jener der Eltern dabei verletzt wurde, soll die That mit zweimonatlichem Schellenwert oder peinlichem Gefängniß gebüßt werden; in beiden Fällen wird die Strafe ebenwohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Anstoß auf die jungfräuliche Ehre durch verbotenen Beischlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu diffiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) **Notzucht** kann a) die im Art. CXIX. gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge ha-

ben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verliere; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Fall b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der Verletzung der fräulichen oder jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitem Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben No. 53. gemeldeten Sinn vollbracht worden ist; alsdann aber, wann es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beiden Fällen die Strafe um ein Drittel niedriger erlassen. Kame aber c) in obgedachter Raase weitere körperliche Verletzung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die letztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesetzt.

60) Quasi Noth zu thun, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Land- so wie die gemeinen Rechte gedenken, nämlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerem oder längerem Schellenwerk, das in dem ersten obiger drei Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu dikturen ist, bestraft werden.

61) Nur der zweite Ehebruch (zum Art. CXX.) kann a) veinlich berechtigt werden, nämlich, da jemand, der schon einmal deshalb bestraft worden ist, zum zweitemal sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweimonatliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf die dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen unsern Landen gleichheitlich an dem Verheiratheten also eigentlich ehebrüchigen Theil mit 2 Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisses bei schmaler Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechzig Gulden bei amtsfähigen, oder von sechzig Reichthalern bei kanzeleifähigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unausschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Strifungen zugehanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbarkeitsgefälle eingezogen werden. Wo anseht c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor eintretenden Anzeigen der insehenden

Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor; so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strafhalbe zu gut. Uebrigens soll d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheiratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Fall, wenn er von dem verheiratheten Stand des andern Wissenschaft hatte. Bei dieser Gelegenheit

62) müßen Wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir setzen demnach fest, a) daß bei dem ersten derartigen Vergehen jedem beider Theile eine Strafe von fünfzehn Tagen bürgerlichen Gefängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effekt wie bei der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Fall der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bei der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne Schärfung. c) Wäre aber in diesem Fall aus irgend einem Anlaß eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgelaunet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Kame aber zu der verschwiegene Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat, oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falls dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweiten Vergehungsfall ist das doppelte anzusetzen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreifache Strafe angesetzt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernden Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) jemand so unverbesserlich seyn, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweimonatliche Schellenwerkstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theil aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Ebenso i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten übertritt, z. B. ein Pfleger, der seine Pflegetochter, ein Gefangenwärter, der seine

Gefangene beschläßt, außer der verwirkten Unzuchtstrafe noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern passenden und gleichvielgelten- den Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweifacher Ehe (zum Art. CXXI.) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelösten Ehe weiß, an diesem, im Fall es durch eheliche Beiwohnung vollbracht ist, mit dreimonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweimonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beide Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweimonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnisstrafe begüßt werden.

64) Verkuppelung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII.) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII. vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nach dem mehr oder weniger Verführungskünste dabei angewendet worden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreimonatlicher Kettenstrafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zu Fall gebracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth, der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die Lüste des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

(Die Fortsetzung hievon folgt.)

#### Provinzial-Verordnungen.

Da ein höchst unreines Salz, welches nach den damit angestellten chemischen Versuchen aufgelöset, der Gesundheit äußerst schädliche Blethelle enthält, durch Fuhrleute von Pfaffenberfurth zu Ladenburg, und wie man vernimmt, auch zu Heidelberg, Weinhelm und Schwezingen, verkauft worden seyn soll, und von dem nämlichen Salz auch hieher gekommen seyn möchte, oder noch kommen könnte, so findet man für nothwendig, das hiesige Publikum davon zu benachrichtigen, und vor dessen Ankauf und Gebrauch zu warnen, und will man solches zugleich mit den äußern Merkmalen bekannt machen, wodurch es das reine von dem unreinen Salz unterscheiden könne, die darin bestehen, daß das befragliche unreine Salz

von etwas röthlich grauer schmutziger Farbe, kleinkörnig beim Anfühlen, sehr feucht, und von bitterem widerlichen Geschmacke ist.

Man versteht sich daher zu dem hiesigen Publikum, es werde zu Vermeidung des schädlichen Einflusses dieses unreinen Salzes auf seine Gesundheit, das gehdrige von selbst beobachten, und vorfindenden Falls, der kurfürstlichen Volkzeit-Commission sogleich die Anzeige davon zu machen. Mannheim den 16ten September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Ogleich man geschehen lassen kann, daß die unmittelbar dem kurfürstlichen Hofrathskollegio dahier untergebene Wittwer oder Wittwen nach dem Ableben ihrer Ehegatten das im Falle, wo Kinder vorhanden sind, zu errichtende Vermögens-Inventarium zu Ersparung der Kosten außergerichtlich fertigen und verschlossener anher einreichen, so darf doch die gesetzlich vorgeschriebene Form hiebei nicht vernachlässigt, sondern ihre richtige Beobachtung muß gehdrig verbürgt werden.

Um nun auf der einen Seite die Wohlthat einer außerordentlichen Inventarisation nicht zu beschränken, auf der andere gleichwohl die obervormundschaftliche Stelle über die Einhaltung der gesetzlichen Form dieser Inventarien zu beruhigen, ist man zu verordnen bewogen worden, daß die Wittwer, falls sie der Rechte nicht kundig sind, so wie überhaupt alle Wittwer ohne Ausnahme zu der Inventurvornahme einen Rechtskundigen beiziehen, und das verschlossener einzureichende Inventarium von eben diesem Rechtskundigen auf der Ueberschrift dieses Inventariums eigenhändig unterschreiben lassen, oder gewärtigen sollen, daß dasselbe rückgegeben, und die Inventur von Amtswegen werde vorgenommen werden.

Nach dieser Verordnung haben sich daher nicht nur die Wittwer und Wittwen, welche unter dem kurfürstlichen Hofrathskollegium dahier unmittelbar stehen, sondern sämtliche in der badischen Pfalzgrafschaft zu achten, und die Stadtrathe, auch Ober- und Aemter fest darauf zu halten. Mannheim den 6ten September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

### Sträferkenntnisse.

Christine Müllerin von St. Leon ist wegen einem verübten Diebstahl zu einer 4wochentlichen gemeinen Gefängnißstrafe, und nach ausgehaltener dieser Strafzeit zu 15 Farrenzimmerstreichen unterm heutigen vom kurfürstlichen Hofgericht verurtheilt worden. Mannheim den 16ten September 1803.

In fidem

Stein, Hofgerichtssekret.

Der Webermeister Johannes Scheuerer zu Schlierbach ist wegen einem Garn Diebstahl zufolge der unterm heutigen von kurfürstlichem Hofgerichte erlassenen Urtheil zu 8wochiger Thurmstrafe bei Suppe, Wasser und Brode, und zum tarmlässigen Ersatze des gestohlenen Garnes, nebst Zahlung der Untersuchungskosten kondemniert worden. Mannheim am 2ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpälz. Hofgericht.

Dieß, Hofgerichtssekret.

### Gerichtliche Aufforderungen.

Ueber das verschuldete Vermögen des Friederich Zentner zu Minklingen ist der Gant erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation und Verhandlung über den Vorzug auf Montag den 2ten Oktober nächsthin festgesetzt; welches den allenfallsig Friederich Zentnerischen Gläubiger mit demselben bekannt gemacht wird, um auf den bestimmten Tag mit ihren Beweisurkunden bei Strafe des Ausschlusses dahier vor Oberamt zu erscheinen. Bretten den 13ten September 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

F. Pöhl.

Stadler.

Johannes Schuhmacher, ein Bürgersohn von Forst, nahe an 50 Jahr alt, ist vor 33 Jahren schon als Webersgeiell in die Fremde gereiset, ohne bisher von seinem Aufenthalt, Leben, oder Tod etwas von sich hören zu lassen. Gleichwie nun dessen einzige Schwester, die Joh. Baptist Meißelsche Ehefrau von Forst um Ausfolgung dessen in 387 fl. 8½ fr. bestehenden Vermögens erga Cautioem angestanden hat; als wird gedachter Johannes Schuhmacher zu dessen Empfang innerhalb 3 Mona-

ten unter dem Rechtsnachtheil dahier zu erscheinen, vorgeladen, daß im Entstehungsfalle dem Gesuche seiner Schwester ohne weiters willfahret werden solle. Bruchsal am 9ten September 1803.

Kurbadisches Oberamt.

Die bekannten und unbekanntenen Gläubiger des in Konkurs gerathenen hiesigen Bürger und Bäckermeister Michael Sommer, werden auf Freitag den 14ten künftigen Mon. Oktober zur Liquidation ihrer Forderung und Tentierung etwaigen Nachsichts oder Nachlaßvertrages sub präjudicio vor dahiesigen Stadtrath vorgeladen. Neckargemünd den 15ten September 1803.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.

L. Gerber.

Schüz.

Der wegen Vermögenszerfall und Waldsirepel in Untersuchung gekommene, hierauf aber flüchtig gewordene hiesige Bürger Georg Friedrich Ernst, wird hierdurch aufgefordert, binnen dato und 3 Monaten vor hiesigem Amt zu erscheinen, und sich wegen seinem bößlichen Austritt zu verantworten. Erscheint er nicht, so wird er seines Bürgerrechts verlustig erklärt, und der kurfürstlichen Lande verwiesen. Münszeshelm den 13ten September 1803.

Kurfürstlich badisches Amt.

G. Posselt.

Ueber das verschuldete Vermögen der Michael Waechterschen Eheleute von Spranthal hat man den Konkurs erkannt, und ad liquidandum & certandum super prioritare Tagfahrt auf Donnerstag den 29ten dieses festgesetzt; welches mit demselben bekannt gemacht wird, daß derselben allenfallsige Gläubiger in term. bei Strafe des Ausschlusses mit den Beweisurkunden dahier sich einfinden. Bretten den 7ten Sept. 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

F. Pöhl.

Stadler.

Nachdem der hiesige Bürger und Rothgerber Ludwig Balde sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, diessinnach Concurfus creditorum erkannt, und zur Schuldenliquidation und zum Vorzugsfreie Tagfahrt

auf künftigen Montag den 26ten dieses Monats September bestimmt wurde; so werden all diejenigen, welche an gedachten Ludwig Walde irgend eine Forderung machen, hienit edictaliter vorgeladen, auf die bestimmte Tagfahrt Morgens um 9 Uhr vor hiesig fürstlichem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen behrend zu liquidiren und über den Vorzug zu streiten, oder zu gewärtigen, daß sie darmit nicht mehr gehört, und von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden. Neckarsteinach am 2ten September 1803.

Fürstlich hessisches Amt.

Ex mandato

Umber, fürstl. Amtschbr.

Gegen den Balthasar Schwelkert zu Barmen hat man den Konkursprozeß erkannt, dessen sowohl bekannte, als unbekante Gläubiger werden daher auf den 26ten dieses Morgens um 9 Uhr zu Liquidirung ihrer Forderungen und zum Vorzugsstreit, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sanktmasse, vor dableisigem Amt vorgeladen. Dilsberg den 3ten September 1803.

Kurfürstl. badisches Amt.

Stoekmar.

Rheinhardt.

Alle diejenige, welche an den verstorbenen Regimentschirurgus Schill irgend eine Forderung haben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen bei der hier bei kurfürstlichem Hofgerichte angeordneten Kommission unter dem Rechtsnachtheile mit ihren Ansprüchen zu melden, daß sie ansonst auf erfolgendes Anrufen nicht mehr gehört, und von der bestehenden Masse ausgeschlossen werden sollen, unter der vorausgesetzten Bemerkung jedoch, daß die vorhandene noch grdsiteurtheils zweifelhafte Debitmasse durch das bereits bescheinigte I latum der Ehefrau um ein beträchtliches überstiegen werde. Mannheim den 12ten August 1803.

Kurfürstl. badisch rheinpfälz. Hofgericht.

Jhr. von Hacke.

Diez.

Wenn der ausgetretene hiesige Bürger Andreas Eißler binnen dato und 3 Monaten vor hiesigem Amt nicht erscheint, und sich seines Austritts halber verantwortet, so hat derselbe

die Landesverweisung und Entziehung seines Vermögens zu gewärtigen. Verordnet beim Amt Münzesheim den 20ten August 1803.

G. Poffelt.

Der aus den kurbayerischen Kriegsdiensten entwichene, und von hier gebürtige Matrosensohn Karl Zeller hat sich eines an dem Schiffs knecht Anton Wimmer dahier verübten Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und ist hierauf flüchtig geworden; daher wird derselbe hienit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier vor der von kurfürstlichem Hofgericht angeordneten Untersuchungskommission zu erscheinen, und sich zu verantworten, widrigenfalls derselbe der kurfürstlich badischen Landen verwiesen werden, und die Konfiskation seines Vermögens erfolgen wird. Mannheim den 24ten August 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälz. Hofgericht.

Jhr. von Hacke.

Diez.

Kauf-Anträge.

Das dem hiesigen Bürger und Nachrichten David Schmitt zugehörige im Quad. Lit. H. 5. Nr. 9. gelegene Haus, wird den 26ten, der demselben ebenfalls zugehörige Garten in hiesiger Stadt Lit. K. 4. Nr. 6. den 27ten dieses Nachmittags um 4 Uhr auf dableisigem Rathshaus öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten September 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath.

Rupprecht.

Leers.

Die zur Konkursmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmann Johann Philipp Wolf gehörige, im Quadrat Lit. E. 8. Nr. 7. gelegene Behausung, worauf bei der unterm 2ten v. M. vorgewesenen Versteigerung 7500 fl. geboten worden, wird den 3ten künftigen Monats Oktober Nachmittags um 4 Uhr, mit welchem Tage die vorbehaltene 2 monatliche Affixionszeit sich endiget, durch die bestehende Debitkommission nochmalen ausgedoten, und dem Lezt- und Meisibliehenden ohne weiters zugeschlagen werden. Mannheim den 5ten September 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts-Kommissionen wegen.

Kissel, Alt. Komm.

Das von der verlebten Zollbereuter Anne Marie Schalkin Wittib zu Schwesingen rückgelassene 2stöckige Wohnhaus, soll der Erbvertheilung wegen Donnerstag den 20ten huj. Nachmittags um 3 Uhr zu Schwesingen in der Behausung selbst öffentlich an den Meistbietenden unter annehmbaren Bedingungen versteigert werden; welches den Steiglustigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Leimen am 7ten September 1803.

Kurfürstlich badische Oberamtskommission.

### 3. Fests.

An dahiesigem Rheinholzhofe ist trocken jung eichenes Brandholz, das Mäs um sechs Gulden, und die Holzzettel dafür bei Daniel Disfene im Schlüssel zu haben.

Ein großes Flügel-Instrument ist zu verkaufen, und bei Herrn Intendant Kummerer im bayerischen Hôtel das Nähere zu vernehmen.

### Pacht = Anträge.

Künftigen Freitag den 23ten dieses Nachmittags um 3 Uhr, wird in dem Gasthause zum Weinberg dahier das durch Ableben des bisherigen Erbbeständers Georg Ugemachs dem kurfürstlichen Alerario heimgefallene  $\frac{1}{7}$ tel Rheinhauser Hofgut ad 14 Morg. 3 Brl. 13 Ruth. neuer Maassung in einen fernern neuen Erbbestand; sodann der neben der Küchenschreibereiwies am Herzogsbried gelegene Wiesen-knechts = Besoldungsacker ad 2 Morg. 2 Brl. 39 Ruth. als Eigenthum oder auch in Erbbestand, und endlich 4 Morg. Aecker auf der untern Mühlau in einen fernern 6jährigen Zeitbestand öffentlich an die Meistbietende versteigert; welches den hiezü Lusttragenden andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 19ten September 1803.

Kurfürstliche Zollschreiberet.

### Beruff.

Künftigen Donnerstag den 22ten dieses Nachmittags um 3 Uhr, wird der an der Lemengrub gelegene städtische Acker in 3jährigen Bestand mittels Versteigerung begeben. Mannheim den 17ten September 1803.

Von Burgermeisteret = Amts wegen.

### Heerd, Alt.

Am Freitag den 23ten d. Monats Vormittag um 9 Uhr, wird auf kurfürstl. Hofraths =

Kanzlei dahier die Fouragelieferung für die kurfürstliche Chevaulegers in Heidelberg auf 6 Monate, nämlich vom 1ten Oktober bis 1ten April 1804, im Abstreich öffentlich versteigert werden; die Liebhaber zu dieser Entreprise können sich um gedachte Zeit auf ersagter Kanzlei einfinden. Mannheim den 18ten September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Samstag den 24ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr, wird in Schwesingen die dasige herrschaftliche und gemeine Schäferei in einen weitem Zeitbestandt mittels öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden begeben werden; welches hiemit zu Jedermannes, besonders der Schäferet Liebhabern Wissenschaft bekannt gemacht wird, um an gemeldetem Tage und Stunde in Schwesingen sich einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und die Steigerung befördern zu mögen. Heidelberg am 16ten Sept. 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Freiherr von Brede.

### Stehwarz.

Bei dem lezthintigen Versteigerungs-Versuche der gemeinen Schäferet zu Zeutern mit der vorgehabten Vermehrung ist kein annehmliches Geboth erfolgt, um welches dieselbe hätte erlassen werden können. Da die Gemelnde nunmehr entschlossen ist, ihre Schäferet mit der vorhinilgen Waide für 250 Stück Viehe mittels einer öffentlichen Versteigerung wieder in Bestand zu geben, und dazu eine Tagsfahrt auf Samstag den 24. dieses Vormittag gegen 12 Uhr angesetzt ist; als wird dieses andurch zur anderweiten Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Kislau bei Amte am 10. Sept. 1803.

Da der Bestand des herrschaftlichen großen Hofguts zu Aglasterhausen, welches in 82 Morgen, 2 Viertel, 6 Ruthen Acker, und 12 Morgen, 1 Viertel, 36 Ruthen Wiesen, mit Wohnung, Scheuer, Stallung und Keller, für 2 Beständer, bestehet, künftige Mariä Lichtmess 1804 sich endiget, und Mittwoch den 28ten September in einen fernern 9 oder 12jährigen Zeitbestand unter annehmlichen Bedingungen versteigert werden solle; so wird

solches denen Liebhabern bekannt gemacht, um sich auf bemelten Tag frühe um 9 Uhr in Aglasterhausen einzufinden. Neckargemünd den 16ten Sept. 1803.

Churfürstlich Badische Gefäßverweserei,  
Schmuk.

#### Dienstmachrichten.

Nach höchster Entschließung Sr. kurfürstl. Durchlaucht vom 20ten Sept. 1803 ist

bei dem Amt Philippsburg  
der bisherige Amtmann Schuch zum Beamten, Sartorius zum Amtskommissarius, der Amtschreiber Brennfel zum Amtschreiber.

Bei dem Stadtamt Bruchsal  
der bisherige Stadtschultheiß Gemehl zum Beamten, mit Beibehaltung der Stadtschultheißerei, Dupré zum Amtskommissarius, und Amtschreiber der drei Stadtorte, mit Ausnahme der Stadt Bruchsal, der bisherige Stadtschreiber Hehl zum Stadtschreiber.

Bei dem Landamt Bruchsal  
der bisherige Amtmann Guhmann zum Beamten, der bisherige Ausfauth Wengler zum Amtskommissarius, der bisherige Amtschreiber Frenzing zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Odenheim  
Amtmann Meßbach zum Beamten, Kirchgäßner von Rothenburg zum Amtskommissarius und Amtschreiber.

Bei dem Amt Bretten  
Amtmann Poffelt in Münzesheim zum Amtmann, Amtschreiber Stadler zum Amtskommissarius und Amtschreiber.

Für Eppingen  
Stadtschreiber Schüg von Neckargemünd zum Stabsbeamten, Amtschreiber Straden zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Wiskloch  
Amtman Woll zu Nauenberg zum Beamten, Stadtschultheiß Stengel zum Amtskommissarius in der Stadt, Gescheider zum Amtskommissarius im Amt.

Bei dem Amt Oberheidelberg  
Amtschreiber Steinwurz zum Beamten, Stadtraths Assessor Helm zum Amtskommissarius, Registrator Dümge zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Unterheidelberg  
Zentgraf Nestler zum Beamten, Michael Steinwurz zum Amtskommissarius, Ad-

vocat Kettig zu Dilsberg zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Neckargemünd  
Oberamtsassessor Kaidel zum Beamten, Amtschreiber Gerber Jun. zum Amtskommissarius, Advocat Kettig zu Bretten zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Neckarschwarzach  
Zentgraf Beckert zum Beamten, Amtskommissarius Weber zum Amtskommissarius, Advocat Thilo in Weinheim zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Weinheim  
Keller Beithorn zum Beamten, Stadtschultheißerei-Verwalter Büchler zum Amtskommissarius, Advocat Volk zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Ladenburg  
Anwaltschultheiß Schnek von Heidelberg zum Beamten, Advocat Hofmeister zum Amtskommissarius Haag von Neckarschwarzach zum Amtschreiber.

Bei dem Amt Schwesingen  
Zentgraf Pfister zum Beamten, Oberschultheiß Frey zum Amtschreiber.

Für das Staatsamt Waldel  
Advocat Lang zum Beamten und Receptor,

Für Waibstadt  
Stadtschultheiß Machauer zum Stadtschultheißen, Amtschreiber Freising zum Amtschreiber, befördert worden.

#### Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

##### Gebörne:

Den 12ten September: Joseph, Vater Joseph Eichelsdröfer, Br. u. Lehnkutscher, R. eod. Anna Elisabetha, Vater Karl Welker, Br. u. Schuhmacher, E. R. eod. Georg Adam, Vater Joh. Friedrich Schärgeß, Br. u. Metzger, E. L. Den 13ten: Johann Rudolph, Vater Joh. Gottlieb Wittmann, Br. u. Seisensieder, E. L. Den 14ten: Joseph Karl, Vater Joh. Michael Sartor, Weisfaß, R. Den 15ten: Maria Anna, Vater Valentin Appel, Weisfaß, R. eod. Elisabetha, Vater Jakob Heintzelbecker, Weisfaß, E. R. Den 18ten: Lorenz, Vater Peter Karl Sala, Stadtraths-Aktuarium, R. eod. Johann Joseph, des verlebren Kupferschmied Delaport Sohn, E. R. eod. Johann Jakob, Vater Georg Friedrich Glatz, Br. u. Schmied, R. W.



**Gestorbene:**

Den 11ten September: Leopold Brand, alt 26 J., Schlossergesell, E. L. Den 13ten: Margaretha Bauerin, Wittib, alt 24 J., K. Den 15: Joseph Lehen, alt 2 1/2 J., K. Den 17ten: Helena, alt 47 J., des Br. u. Perückenmacher Hoppe Ehefrau, K. eod. Johann Jakob, alt 39 J., Mühlknecht, K.

**Verhehlchte:**

Den 29ten August: Hr. Jakob Reinecker, Stadtschultheiß in Ladenburg, mit Jungfer Maria Anna Becke. Den 15ten September: Joseph Held, Bedienter, mit Barbara Andrichin. eod. Philipp Wespin, Kartensfabrikant, mit Katharina Neunerin. Den 18ten: Michael Schabert, Weisaf, mit Susanna Schelchterin. eod. Michael Gilet, Fuhrmann, mit Maria Sibilla Strohschneiderin. eod. Ehrhard Keisling, Br. u. Metzger, mit Elisabetha Hofmannin. eod. Peter August Kremer, Weisaf, mit Helena Wlfensertin.

**Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebörne:**

Den 4ten September: dem Br. u. Fischer Jakob Fries ein Sohn, Johann Georg, E. R. eod. dem Georg Friedrich Gramlich, Erbsenänder, ein Sohn, E. L. eod. dem Br. u. Weißgerber Karl Wilhelm Noos ein Sohn, E. L. Den 5ten: dem Br. u. Schuhmacher Heinrich Peter Welbel, ein Sohn, E. L. Den 6ten: dem Br. u. Schuhmacher Daniel Hyll, eine Tochter, E. L. Den 11ten: Barbara Margaretha, Vater Joh. Heinz, Br. u. Strumpfwieber, K. Den 14ten: Sophia Luisa, Vater Hr. Administrationsrath und Forstkommisär Karl Wilhelm Rettig, E. R. Den 16ten: Katharina Barbara, Vater Mar-

tin Hieronymus Kling, E. R. eod. dem Br. u. Schreinermeister Joh. Martin Eule, ein Sohn, E. L. Den — ten: dem Br. u. Rutscher Bernshard Schuck, eine Tochter Charl. Sophie, E. R.

**Gestorbene:**

Den 29ten August: Hr. de Pre, geistl. Administrationsrath, R. W. Den 5ten September: Henriette Giesler, alt 6 J., E. R. Den 6ten: Charlotta Wilhelmina Müllerin, E. R. Den 9ten: dem Karl Wilhelm Noos, ein Sohn, E. L. Den 13ten: Joh. Albert Bressel, Br. u. Kupferschmied, E. L.

**Verhehlcht:**

Den 11ten September: Christoph Fischer, Br. u. Fischer, mit Maria Katharina Schwabin.

**Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebörne:**

Den 5ten September: dem Br. u. Gastwirth Franz Adam Franz, ein Sohn. eod. dem Br. Johann Crepplein sen. ein Sohn. Den 6ten: dem Br. u. Buchbinder Leonhard Bender, eine Tochter. eod. des Br. Ignaz Bellos Ehefrau eine Tochter. Den 7ten: dem Br. Martin Knoch, ein Sohn. Den 8ten: dem Br. u. Glaser Joh. Nep. Grosch, ein Sohn. Den 9ten: dem Philipp Widemann, ein Sohn. eod. dem Br. Valentin Jhle, ein Sohn. Den 10ten: dem Br. Georg Valerie, ein Sohn.

**Gestorbene:**

Den 6ten September: Joseph Schwarzwald, alt 74 J., Schauspieler. Den 9ten: Sabina, alt 27 J., des Br. Joh. Veit Ehefrau. Den 10ten: Ursula Krausin, alt 80 J. eod. dem Peter Maul, ein 8 Monat alter Knabe.

**Verhehlcht:**

Den 6ten September: der Br. u. Buchbinder Joh. Bapt. Fleischmann, mit W. Barbara Schnei derin.

**Fruchtpreise und Vorkualitätsschätzung.**

Städte	Früchten per Mitr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maas	Holz	
	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd fr.	Reck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 2 fr. Loth	Gelen fr.	Kat. fr.	Samel fr.	Schweinen fr.		per Maas	mittl. we. fr.
	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.									fl.	fr.
Mannheim	5   20	4   17	3   14	—   —	3   24	9	10	24	10	9	9 1/2	9	5	9	—
Heidelberg	5   5	4   5	3   22	7   12	3   15	9	8 1/2	21	1 1/2	7	8	8	5	—	—
Bruchsal	5   20	4   —	3   32	9   30	3   —	7 1/2	8	22	9	7	8 1/2	8 1/2	—	—	—